

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 15=5 (1901)

**Artikel:** Basler Annalen : Auszüge aus den Geschichtsquellen des Mittelalters bis 1500. 1. Teil, Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 12. Jahrhunderts

**Autor:** Thommen, Rudolf

**Anhang:** Beilage I. Die geistlichen Verordnungen des Basler Bischofs Heito 807-823

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-111379>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Beilage I.**

Die geistlichen Verordnungen des  
Basler Bischofs Heito.

807—823.

Erstlich muss vor allen Dingen der Glaube der Priester geprüft werden, was sie glauben und andere glauben lehren, wobei auch Beispiele dafür vorzulegen sind, wie und in wie weit der Schöpfer vom Geschöpf begriffen werden kann.

Zweitens muss verlangt werden, dass das Vaterunser, in dem alles zum Leben Notwendige begriffen ist, und das Glaubensbekenntnis der Apostel, in dem der katholische Glaube vollständig enthalten ist, von allen gelernt wird sowohl lateinisch als in der Volkssprache, damit was mit dem Munde bekannt wird, im Herzen geglaubt und begriffen werde.

Drittens muss darauf gedrungen werden, dass zu liturgischen Grussformeln die entsprechenden Antworten gelernt werden, wobei dann nicht nur die Geistlichen und die Gott geweihten Frauen dem Priester antworten können, sondern das ganze Volk andächtig und einstimmig antworten soll.

Viertens, dass das Glaubensbekenntnis des hlg. Athanasius von den Priestern gelernt und jeden Sonntag um die erste Stunde auswendig hergesagt wird.

Fünftens dass sie wissen, was das Sakrament der

Taufe und Firmung und was das Mysterium des Leibes und Blutes des Herrn sei, wie in diesen Mysterien die sichtbare Substanz gesehen und doch das Heil der Seele für die Ewigkeit unsichtbar dargeboten wird [welches nur im Glauben allein enthalten ist].

Sechstens was die Priester selbst notwendig wissen müssen, nemlich das Sakramentar, Lektionar, Antiphonar, das Taufbuch, den Kalender, die Bussformeln, den Psalter und die Homilien, die das ganze Jahr hindurch zu den Sonntagen und einzelnen Festtagen passen. Wenn einer es in diesen Punkten an sich fehlen lässt, wird er schwerlich den Namen eines Priesters behalten, weil die Drohung des Evangeliums sehr gefährlich ist, wo es heisst: Wenn der Blinde dem Blinden beisteht, fallen beide in die Grube.

Siebentens, dass sie wissen, wann im Jahre die rechte Zeit zum taufen ist, nemlich am Samstag der heiligen Ostern, wie denn jenes dreifache Untertauchen bei der Taufe den dreifachen, durch die Auferstehung verherrlichten Tod des Herrn vorstellen soll und deshalb jene heilige Wiedergeburt von dem ganzen christlichen Volke durch acht Tage gefeiert wird. Die zweite Taufzeit aber ist am heiligen Pfingstsamstag. In dringenden Fällen jedoch muss man zu jeder Zeit bei Gefahr zu Hilfe kommen, denn Not kennt kein Gebot. Ferner dass sie [die Priester] ein Gefäss für das Taufwasser haben, welches sonst zu nichts anderem gebraucht werden soll.

Achtens muss verkündet werden, dass sie die Feiertage im Jahre kennen, nemlich jeden Sonntag von Morgen bis Abends wegen der Verehrung der Auferstehung des Herrn. Alle Samstag aber soll von Morgen bis Abend gearbeitet werden, damit sie nicht in Judaismus verfallen. Als Feiertage aber haben, wie oben begonnen

wurde, während des Jahres folgende Tage zu gelten: der Tag der Geburt des Herrn, St. Stefan, St. Johannes des Evangelisten, der unschuldigen Kindlein, die Weihnachtsoktagon, der heiligen drei Könige, der heiligen Mariä Reinigung, der heiligen Ostern, wie es in dem vorhergehenden Abschnitt begriffen ist, die drei Bittgangstage [vor Himmelfahrt], die Auffahrt des Herrn, Samstag der heiligen Pfingsten, des heiligen Johannes des Täufers, der 12 Apostel, besonders aber St. Peter und Paul, die Europa durch ihre Predigt erleuchtet haben, der heiligen Mariä Himmelfahrt, der Weihe des heiligen Erzengels Michael, der Weihe jedes Bethauses oder jedes Heiligen, zu dessen Ehren die betreffende Kirche gegründet ist, was jedoch nur den ringsum wohnenden Nachbarn mitzuteilen ist, nicht überhaupt allen. Das angesagte Fasten aber soll, sobald es von der Pfalz oder vom Hause herab verkündet wurde, von allen insgemein eingehalten werden. Die übrigen Festtage im Jahre, wie der des heiligen Remadius, des heiligen Mauricius, des heiligen Martin, sind nicht den Feiertagen beizuzählen, doch soll es nicht verboten sein, wenn die Leute sie in Zucht und Eifer zu Gott zu begehen wünschen.

Neunten ist denselben Priestern zu befehlen, dass sie nicht fremde Weiber bei sich wohnen lassen, gemäss dem Nicänischen Konzil, ausser nur solche, bei denen der Verdacht eines schlechten Rufes nicht aufkommen kann.

Zehntens, dass sie keine Wirtshäuser betreten, weder wenn sie daheim sind, noch wenn sie sich auf der Reise befinden. Wenn sie aber notwendiger Weise dort etwas kaufen müssen, sollen sie ihre Boten dahin schicken und die Sachen in ein anderes Haus bringen lassen und mit Dank treulich in Empfang nehmen.

Elftens, dass sie weltliche Gebote nicht beachten, nicht als Zeugen auftreten, keine Jagdhunde, keine Sperber, keine Falken, keine Habichte halten, sich überhaupt keine Freiheit zu irgend welchem Spiel oder Schauspiel nehmen dürfen. Es genüge ihnen, was im ersten Psalm gesagt ist: „[sie] haben Lust zum Gesetze des Herrn und reden von seinem Gesetz Tag und Nacht“; und was vom Apostel geboten wird: „Kein Kriegsmann flieht sich in Händel der Nahrung, auf dass er gefalle dem, der ihn angenommen hat.“

Zwölftens, dass sie wissen, dass niemand um Geld geweiht werden noch durch Geschenke in die Kirche eindringen darf, weil wenn es geschehen ist, sowohl der Betreffende als auch der, der ihn geweiht hat, abgesetzt werden müssen. Denn es ist offenbar, dass die, die solches tun, das Verbrecher der Simonie auf sich laden und nach dem Worte des Evangeliums „der, der nicht zu Tür hineingehet in den Schafstall, sondern steiget anderswo hinein, ein Dieb und ein Mörder ist.“ Und nicht bloss die, die das tun, sondern auch die, die denselben zustimmen, müssen gebannt werden.

Dreizehntens, dass keiner sich erdreiste einen, der eine andere Pfarrei verlassen hat, aufzunehmen, sei es um ihn bei sich zu behalten, sei es um ihn Messe lesen zu lassen ausser mit unserer Erlaubnis, noch um die Leitung einer Kirche oder des Volkes zu übernehmen ausser mit unserer vorher eingeholten Zustimmung. Wer das tut, wird gebannt werden.

Vierzehntens, dass sie nicht in Zelten oder in ungeweihten Kirchen oder in Häusern die heilige Messe lesen ausser etwa bei einem Besuche solcher, die durch Krankheit dort zurückgehalten werden. Diejenigen, die das tun, mögen wissen, dass sie wegen Ungehorsam abzusetzen sind.

Fünfzehntens, dass der Zehnt, der von den Gläubigen gegeben wird, Gottes Zins zu nennen und daher ganz abzugeben ist. Der dritte Teil davon soll nach dem Kanon von Toledo den Bischöfen gehören. Wir jedoch wollen uns dieser Erlaubnis nicht bedienen, sondern nur den vierten Teil davon nach dem Gebrauch der römischen Päpste und der Gepflogenheit der heiligen römischen Kirche behalten. Wer aus Streitsucht darauf Anspruch zu machen sich unterfängt, sei es ein Pfaffe oder ein Laie, wird von dem Abendmahl ausgeschlossen und mit einer Kirchenstrafe belegt werden.

Sechs zehntens, dass jeder darauf achtet, dass Frauen nicht an den Altar treten und dass nicht einmal die Gott geweihten sich in irgend einen Dienst am Altar mischen. Wenn die Altartücher gewaschen werden müssen, so sollen sie von den Priestern abgenommen und beim Gitter den Weibern übergeben und ebendort zurück genommen werden. In gleicher Weise sollen die Opfer, die von den Frauen dargebracht werden, von den Priestern ebendort in Empfang genommen und auf dem Altar niedergelegt werden.

Siebzehntens, dass eben die Priester in Wort und Beispiel allen voranleuchten, dass keiner Zinsen nehme, weder sechsfache noch Stück für Stück,<sup>a)</sup> weil der, der das tut, sehr unchristlich und dem Gebote Gottes zuwider handelt, nachdem es bekanntlich allen Christen gleichmässig, ganz besonders aber den Priestern verboten ist, die allen als Muster und Beispiel dienen sollen.

Achtzehntens, dass keiner, der geweiht ist oder geweiht werden soll, von seiner Pfarrei in eine andere, noch auch zu den Schwellen der Aposteln des Gebetes

<sup>a)</sup> ut nullus usuras accipiat nec sexupla nec speciem pro specie.

wegen ziehe, wobei er die Sorge für seine eigene Kirche ausser Acht lässt, noch auch einer Anfrage wegen in die [bischöfliche] Pfalz, noch auch um das Abendmal, von dem er ausgeschlossen wurde, von einem andern zu empfangen ohne Erlaubnis und in Abwesenheit seines Bischofs. Wer das tut, dem wird weder ein solches Abendmal noch die Weihe oder die Wanderschaft nützen. Und es muss allen Gläubigen verkündet werden, dass wer des Gebetes wegen zu den Schwellen der seligen Aposteln pilgern will, daheim seine Sünden beichten und erst so sich auf den Weg machen soll. Denn von seinem eigenen Bischof oder Priester soll er gebunden oder gelöst werden, nicht von einem fremden.

**N**eunzehntens, dass nichts anderes in der Kirche gelesen oder gesungen werde ausser das, was des göttlichen Willens ist und der rechtgläubigen Väter Wille genehmigt hat. Auch sollen sie keine falschen Engelnamen verehren, sondern nur die, die die prophetische und evangelische Schrift lehrt, nemlich Michael, Gabriel, Raphael. Auch sollen sie bei Urteilen über Büßende nicht einen verschiedenen Massstab anlegen, indem sie nach Belieben dem einen weniger, dem andern mehr, diesem anzurechnen, jenem abzuziehen beschliessen, sondern es soll der Stand der Person in Betracht gezogen und nach dem Masse der Schuld der Grad der Strafe bemessen werden.

**Z**wanzigstens sollen sie daran gemahnt werden, in Acht zu nehmen, dass was von den Gläubigen gegeben wird ein Loskauf von Sünden ist. Und deshalb sollen die sich nicht rühmen grossen Aufwand zu treiben, sondern vielmehr fürchten, was im alten Testament von den Priestern gesagt ist, dass sie die Missetat der Gemeine tragen sollen. Und darum sollen sie mit grosser Sorge um die bemüht sein, an deren Gaben sie Anteil haben,

weil die grosse Gefahr besteht, dass der, der nicht einmal sein eigenes Leben im Zügel zu halten weiss, den Richter abgibt über ein fremdes.

Ein und zwanzigstens, dass sie wissen und verstehen, worin das Verbrechen der Blutschande besteht, und jeder in seiner Pfarrei darauf achte, dass es nicht verübt und, wenn es verübt worden ist, dass es so schnell als möglich gesühnt werde; also dass keiner sich eine Frau aus der Verwandtschaft nehme bis ins fünfte Glied. Wenn es unwissentlich geschehen sein soll, soll das nicht leichthin geglaubt, sondern durch ein Gottes-Gericht untersucht werden. Und beim vierten Grade sollen sie nicht geschieden werden, sondern während der ganzen Zeit ihrer Verbindung in der Busse verbleiben. Ebenso darf auch ein Mann sich nicht mit zwei unter einander in gleicher Weise verwandten Frauen oder eine Frau sich nicht mit zwei untereinander in derselben Art verwandten Männern oder der Täufling oder der Firmling oder eine Gott geweihte Frauensperson oder die Frau bei Lebzeiten ihres Gatten oder der Gatte bei Lebzeiten der Frau — alle solche Personen dürfen unter keiner Bedingung sich ehelich verbinden. Beim ersten und zweiten Grad sollen sie wissen, dass sie, wenn sie des Verbrechens der Hurerei überwiesen sind, das Recht einer zweiten ehelichen Verbindung vollständig eingebüßt haben; beim dritten Grad aber soll ihnen, wenn sie erwiesener Massen sich mit diesem Verbrechen befleckt haben, die gebührende Strafe auf dem Fusse folgen; jedoch sollen ihnen die ehelichen Rechte zwar unter einander, aber nicht gegen andere Personen abgeschlagen werden.<sup>a)</sup> Wenn aber Hörige nicht einer, sondern

---

<sup>a)</sup> *Es ist unerlässlich, diesen ganz unverständlichen Satz auch in seiner ursprünglichen und vermutlich schlecht überlieferten Form*

verschiedener Herrschaften heiraten, so soll ohne Zustimmung der beiderseitigen Herren diese Verbindung nicht geltig sein. Was aber aus Nachlässigkeit die Zustimmung erhält, das kann durch keine mögliche Gewalt abgeändert werden; denn der ist der Urheber einer solchen Heirat, der das ausser Acht lässt und seine Zustimmung gibt. Es liesse sich noch mehr über das Verbrechen der Blutschande sagen, wie an der Mutter und der Tochter und der Stiefmutter und in unzähligen andern Fällen, die dem Schreiber nicht gerade in den Sinn kommen; solchen und ihnen ähnlichen Personen ist eine Heirat für alle Zeiten verboten.

Zweiundzwanzigstens sind sie daran zu mahnen, dass sie den Leuten anzugeben wissen, was Werke der Barmherzigkeit mit ihren Früchten sind, wie sie die evangelische und apostolische Schrift begreift und durch die man zum Leben durchdringt, und was die Werke der Ungerechtigkeit mit ihren vielfältigen Früchten sind, durch die man auf finsterm Pfade dem ewigen Verderben zueilt. Ferner dass sie das Verbrechen des Meineids um jeden Preis vermeiden sollen, weil das Verbrechen des Meineids nicht nur am Evangelium und den Reliquien der Heiligen, sondern auch an der Wahrheit, die Gott ist, offenbar durch eine Lüge begangen wird.

Dreiundzwanzigstens sind sie daran zu mahnen, eingedenk zu sein, dass sie in den Kirchen, denen sie vorstehen, ihr Gelübde getan haben, und daher mit aller Fürsorge, mit der sie sie schmücken und ihnen

*hieher zu setzen:* In primo vero genu vel secundo, si inventi fuerint scelus fornicationis perpetrasse, matrimonii iura alterius sciant se funditus perdidisse: in tertio vero genu, si inventi fuerint tali crimine pollutos esse, digna penitentia eos subsequatur, et tamen matrimonii iura eis non vicissim, sed ad alios non negentur.

unentwegt dienen, die Fürsorge ihres ganzen Lebens an sie wenden sollen.<sup>a)</sup>

Vierundzwanzigstens, dass sie die Gebetstunden bei Tag und Nacht nicht versäumen, weil so wie die römische Kirche singt, es alle, die auf der gleichen Bahn sich zu bewegen willens sind, tun müssen. Und nicht bloss die Bücher des neuen Testamentes sind Zeugnisse für die Befolgung dieser Regel, sondern auch der Inhalt des alten Testamentes spricht hiefür, wie denn der Prophet vom heiligen Geiste geleitet sagt: „Siebenmal des Tags habe ich dir Lob gesagt und zu Mitternacht stand ich auf dich zu bekennen.“

Fünfundzwanzigstens, dass sie den Leuten verkünden, dass sie sowol Glaubenszeugen und -Bürgen sind für die Söhne und Töchter, die sie geistig in der Taufe empfangen, als auch für diese dem Teufel, dem sie vorher untertan waren, absagen müssen und sie deshalb so lange, bis sie erwachsen sein und ihnen das Gelübde des Glaubens und die Absage deutlich gemacht und erneuert haben werden, in ihrer Obhut behalten, und dass jene, die für sie das Gelöbnis getan haben, von ihnen dasselbe ganz ebenso wieder verlangen werden.

*MG. Legum sectio II, Capitularia, 1, 362. — Trouillet 1, 96 n° 50.*

---

<sup>a)</sup> Vigesimo tertio admonendi sunt, ut sciant, quia in aeclesiis, quibus præsunt, sponsi facti sunt, et ideo omni vigilantia, qualiter eas decorent et eis incessanter deserviant, totius vitæ suæ vigilantiam impendent.